

Teilliquidationsreglement der Glarner Pensionskasse

Vom 18.12.2007 (Stand 11.02.2015)

Gestützt auf Art. 77 Abs. 1 des Basisreglements der Glarner Pensionskasse (Pensionskasse) erlässt der Stiftungsrat dieses Teilliquidationsreglement.

1. Voraussetzungen für eine Teilliquidation

1.1. Voraussetzungen *

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind erfüllt, wenn:

- a. eine erhebliche Verminderung der Belegschaft des Kantons Glarus, der Kantonalen Anstalten und der Trägerschaften anerkannter Sonderschulen (Arbeitgeber) oder einer angeschlossenen Institution erfolgt;
- b. ein Arbeitgeber oder eine angeschlossene Institution restrukturiert wird;
- c. eine Anschlussvereinbarung aufgelöst wird.

Erhebliche Verminderung der Belegschaft

Eine Verminderung der Belegschaft gilt als erheblich, wenn als Folge eines wirtschaftlich begründeten Personalabbaus der Bestand der aktiven Versicherten eines Arbeitgebers oder einer angeschlossenen Institution durch unfreiwillige Austritte um mindestens

- 3 Personen, bei Arbeitgebern mit weniger als 10 Angestellten;
- 5 Personen, bei Arbeitgebern mit weniger als 20 Angestellten;
- 10 Personen, bei Arbeitgebern mit weniger als 100 Angestellten;
- 10% bei Arbeitgebern mit weniger als 500 Angestellten;
- 50 Personen, bei Arbeitgebern mit 500 und mehr Angestellten;

reduziert wird.

Eine erhebliche Verminderung der Belegschaft ist überdies immer dann gegeben, wenn die Bedingungen über die Massenentlassung nach Art. 335d OR erfüllt sind.

Der Austritt einer versicherten Person gilt als unfreiwillig, wenn der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis kündigt oder wenn die versicherte Person nach Kenntnisnahme des Personalabbaus oder der Restrukturierung selbst kündigt, um einer Kündigung durch den Arbeitgeber zuvorzukommen.

Restrukturierung

Eine Restrukturierung im Sinne dieses Reglements liegt vor, wenn als Folge von organisatorischen Massnahmen bei einem Arbeitgeber oder einer angeschlossenen Institution der Bestand der aktiven Versicherten eines Arbeitgebers oder einer angeschlossenen Institution durch unfreiwillige Austritte um mindestens

- 2 Personen, bei Arbeitgebern mit weniger als 10 Angestellten;
- 3 Personen, bei Arbeitgebern mit weniger als 20 Angestellten;
- 5 Personen, bei Arbeitgebern mit weniger als 100 Angestellten;
- 5% bei Arbeitgebern mit weniger 500 Angestellten;
- 25 Personen, bei Arbeitgebern mit 500 und mehr Angestellten;

reduziert wird.

Unter Restrukturierung wird nicht primär der Abbau von Arbeitsplätzen verstanden sondern die ganze oder teilweise Schliessung und Auslagerung von Betriebsteilen an andere Unternehmungen. Neue Besitzverhältnisse oder die Umgestaltung der Organisationsstruktur innerhalb eines Arbeitgebers oder einer angeschlossenen Institution ohne Entlassungen gelten nicht als Restrukturierung.

Auflösung der Anschlussvereinbarung

Die Anschlussvereinbarung kann durch die Pensionskasse oder durch die angeschlossene Institution aufgelöst werden.

Der Auflösung gleichgestellt ist, wenn die angeschlossene Institution während mehr als eines Jahres keine Versicherten mehr beschäftigt oder beschäftigen wird, ohne dass die Vereinbarung aufgelöst wurde.

Auf eine Teilliquidation bei Auflösung der Anschlussvereinbarung wird verzichtet, wenn dadurch weniger als 6 Personen aus der Pensionskasse austreten.

1.2. Kollektive Austritte

Als kollektive Austritte im Rahmen einer Teilliquidation werden Gruppen von mindestens 6 Versicherten und/oder Rentnern verstanden, welche als Folge einer Restrukturierung oder der Auflösung einer Anschlussvereinbarung geschlossen in eine neue Vorsorgeeinrichtung übertreten.

1.3. Meldepflicht des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Pensionskasse innert 30 Tagen seit Beschlussfassung die Verminderung der Belegschaft oder die Restrukturierung, die zu einer Teilliquidation führen kann, zu melden. Er meldet der Pensionskasse insbesondere:

- die Zusammenhänge des Personalabbaus
- die betroffenen Mitarbeitenden
- das Ende des Arbeitsverhältnisses
- den Grund der Kündigung

2. Verfahren bei Teilliquidation

2.1. Prüfung und Feststellung der Voraussetzungen

Die Feststellung über die Durchführung einer Teilliquidation bei Verminderung der Belegschaft oder Restrukturierung liegt beim Stiftungsrat.

Der Stiftungsrat prüft mindestens jährlich im Rahmen der Berichterstattung, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation gegeben sind und erläutert den Entscheid.

2.2. Zeitrahmen, Stichtag

Der Stiftungsrat bestimmt den Zeitrahmen für die Festlegung des von der Teilliquidation betroffenen Personenkreises sowie den Stichtag für die Beurteilung der finanziellen Lage der Pensionskasse.

Der Zeitrahmen liegt zwischen dem Austrittsdatum der Person, die als erste infolge des Personalabbaus oder der Restrukturierung unfreiwillig aus der Pensionskasse ausscheidet und dem Austrittsdatum der letzten unfreiwillig ausscheidenden Person.

Der Stichtag entspricht dem Bilanzstichtag für die Jahresrechnung, welcher dem Beginn des Personalabbaus am nächsten liegt. Dieser Stichtag ist massgebend für die betragsmässige Ermittlung der freien Mittel oder der Unterdeckung.

Bei wesentlichen Veränderungen kann eine Zwischenbilanz erstellt werden, welche von der Kontrollstelle zu prüfen ist.

2.3. Freie Mittel, Rückstellungen und Schwankungsreserven

Ermitteln der freien Mittel

Die freien Mittel werden aufgrund der am Stichtag nach Swiss GAAP FER 26 erstellten Bilanz ermittelt. Das Vorsorgekapital und die technischen Rückstellungen sind durch den Experten für berufliche Vorsorge zu aktualisieren und zu begründen.

Entscheid über freie Mittel, Rückstellungen und Schwankungsreserven

Der Stiftungsrat entscheidet aufgrund der obigen Ergebnisse über die individuell oder kollektiv zu verteilenden freien Mittel und über die kollektiv zu verteilenden technischen und nichttechnischen Rückstellungen und Schwankungsreserven.

Geringfügigkeit

Betragen die freien Mittel weniger als 5% des Vorsorgekapitals der in der Pensionskasse verbleibenden Versicherten und Rentner, kann von einer Verteilung der freien Mittel abgesehen werden.

Besondere Bestimmung für angeschlossene Institutionen

Erfolgt die Teilliquidation wegen des Personalabbaus oder der Restrukturierung bei einer angeschlossenen Institution oder wegen der Auflösung einer Anschlussvereinbarung, so können nur die während der Dauer des Anschlusses gebildeten freien Mittel, Rückstellungen und Reserven berücksichtigt werden.

2.4. Verteilplan

An den freien Mitteln berechnigte Personen

Berechnigt an den freien Mitteln sind nur die unfreiwilligen und die kollektiven Austritte sowie die in der Pensionskasse verbleibenden Personen. Freiwillige Austritte – sofern sie nicht erfolgen, um einer Kündigung des Arbeitgebers zuvorzukommen (Ziff. 1.1 Abs. 4) – haben auch im Zeitrahmen der Teilliquidation keinen Anspruch auf freie Mittel.

Verteilplan für die freien Mittel

Die freien Mittel werden vorab im Verhältnis der Vorsorgekapitalien am Stichtag auf die Versicherten und die Rentner aufgeteilt.

Der Verteilplan für die Versicherten stützt sich auf folgende Basisgrössen:

- Auf die Beitragsdauer vom Eintritt in die Pensionskasse bis zum Stichtag der Teilliquidation bzw. bis zum Austrittstag, wenn dieser vor dem Stichtag liegt. Die Beitragsdauer beginnt frühestens mit der Aufnahme in die Altersversicherung.
- Auf das Sparkapital per Stichtag der Teilliquidation bzw. per Austrittstag, wenn dieser vor dem Stichtag liegt. Eingebraachte Freizügigkeitsleistungen und freiwillige Einkäufe bzw. Vorbezüge für Wohneigentum und Auszahlungen wegen Ehescheidung, welche innerhalb von zwei Jahren vor dem Stichtag der Teilliquidation bzw. vor dem Austrittstag, wenn dieser vor dem Stichtag liegt, geleistet wurden, werden vom Sparkapital abgezogen bzw. zum Sparkapital hinzuaddiert.
- Auf das Alter per Austrittsdatum bzw. Stichtag der Teilliquidation.

Der Verteilplan für die Rentner stützt sich auf die Höhe des Deckungskapitals am Stichtag.

Verteilplan für die Rückstellungen und Schwankungsreserven

Rückstellungen und Schwankungsreserven werden nur bei kollektiven Austritten verteilt und kollektiv übertragen. Dabei besteht Anspruch nur in dem Umfang, wie mit den Rückstellungen und Schwankungsreserven verbundene Risiken abgegeben werden.

Wurde die Teilliquidation durch eine Gruppe, welche kollektiv austritt, verursacht, besteht für diese Gruppe kein kollektiver Anspruch auf Rückstellungen und Schwankungsreserven.

2.5. Übertragung

In der Pensionskasse verbleibende Versicherte und Rentner

Für die in der Pensionskasse verbleibenden Versicherten und Rentner verbleiben sowohl die freien Mittel wie auch die Rückstellungen und Schwankungsreserven kollektiv in der Pensionskasse, d. h. sie werden nicht individuell verteilt.

Individuelle Austritte

Bei individuellen Austritten werden die freien Mittel individuell übertragen und der Freizügigkeitsleistung zugeschlagen.

Kollektive Austritte

Bei kollektiven Austritten können die freien Mittel individuell oder kollektiv an den neuen Vorsorgeträger übertragen werden.

Rückstellungen und Schwankungsreserven werden kollektiv übertragen. Eine Übertragung erfolgt auf jeden Fall kollektiv und nur in dem Umfang, wie mit der Rückstellung verbundene Risiken abgegeben werden.

Für die Übertragung der freien Mittel, Rückstellungen und Schwankungsreserven ist mit dem neuen Vorsorgeträger ein Abtretungs- und Übernahmevertrag abzuschliessen.

Wesentliche Änderungen der Bilanz

Bei wesentlichen Änderungen der Aktiven oder Passiven zwischen dem Stichtag und der Übertragung der Mittel können die zu übertragenden freien Mittel, Rückstellungen und Schwankungsreserven entsprechend angepasst werden.

2.6. Abweichende Regelungen bei Unterdeckung

Definition

Besteht am Stichtag eine Unterdeckung nach Art. 44 BVV 2, so wird diese auf die Versicherten und die Rentner verteilt.

Verteilplan

Die Unterdeckung wird vorab im Verhältnis der Vorsorgekapitalien auf die Versicherten und die Rentner verteilt.

Der Anteil für die aktiven Versicherten richtet sich nach dem beim Austritt bzw. am Stichtag vorhandenen Sparkapital. Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen und freiwillige Einkäufe bzw. Vorbezüge für Wohneigentum und Auszahlungen wegen Ehescheidung, welche innerhalb von zwei Jahren vor dem Stichtag der Teilliquidation bzw. vor dem Austrittstag, wenn dieser vor dem Stichtag liegt, geleistet wurden, werden dabei nicht berücksichtigt.

Der Anteil für die Rentner stützt sich auf das Deckungskapital am Stichtag.

Anrechnung der Unterdeckung

Für die in der Pensionskasse verbleibenden Versicherten und Rentner verbleibt die Unterdeckung kollektiv in der Pensionskasse.

Für die austretenden Versicherten wird die Unterdeckung im Rahmen von Art. 4 der Stiftungsurkunde vom jeweiligen Arbeitgeber ausgeglichen oder, wenn dies nicht möglich ist, von der zu übertragenden Freizügigkeitsleistung abgezogen. Das BVG-Altersguthaben darf dadurch nicht geschmälert werden.

Bei den infolge Auflösung einer Anschlussvereinbarung ausscheidenden Rentnern wird das Deckungskapital um die Unterdeckung reduziert. Die Reduktion ist im Rahmen von Art. 4 der Stiftungsurkunde vom jeweiligen Arbeitgeber auszugleichen.

Behandlung einer Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht

Eine Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht ist soweit zugunsten der Anspruchsberechtigten aufzulösen, als sie sich auf das zu übertragende, ungedeckte Vorsorgekapital bezieht.

2.7. Information, Rechtsmittel

Information der Versicherten / Rentner

Sämtliche von einer Teilliquidation betroffenen Versicherten und Rentner werden vom Stiftungsrat rechtzeitig über den Entscheid über die Teilliquidation (Voraussetzungen, Verfahren, Verteilplan) informiert. Sie haben das Recht, unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes Einsicht in die Unterlagen zu nehmen und innert 20 Tagen seit der Information allfällige Einwände beim Stiftungsrat anzubringen.

Der Stiftungsrat nimmt zu den Einwänden Stellung und sucht eine Einigung.

Rechtsmittel

Kann mit dem Stiftungsrat keine Einigung erzielt werden, haben die Versicherten und Rentner das Recht, innert 30 Tagen seit Stellungnahme des Stiftungsrates die Teilliquidation (Voraussetzungen, Verfahren und Verteilplan) bei der Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen.

Aufschiebende Wirkung

Eine Beschwerde gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts oder der Instruktionsrichter dies von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nur zu Gunsten oder zu Lasten des Beschwerdeführers.

2.8. Vollzug *

Werden bei der Aufsichtsbehörde keine Einwendungen vorgebracht, dann wird die Teilliquidation rechtswirksam vollzogen.

Die Teilliquidation ist in der dem Vollzug folgenden Jahresrechnung darzustellen und im Anhang zu erläutern.

Die Revisionsstelle prüft und bestätigt den Vollzug im Rahmen der ordentlichen Berichterstattung.

3. Schlussbestimmungen

3.1. Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde

Dieses Teilliquidationsreglement und allfällige Anpassungen werden der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung eingereicht.

3.2. Übergangsbestimmungen

Das Reglement kommt für alle Teilliquidationen mit Stichtag nach dem 31. Dezember 2004 zur Anwendung.

3.3. Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Änderungen des Reglements:

Stiftungsrat 11.02.2015 Art. 1.1. und 2.8. Formelle Anpassungen infolge Namensänderung und Anpassung der Verweise auf andere Reglemente, in Kraft ab 01.01.2015